

das Bild einer vielfältigen, wenn nicht verwirrenden Rechtsordnung, deren Studium ebenso wichtig wie interessant ist.

Vanderlindens Buch² ist der erste Versuch einer Gesamtdarstellung dieser Rechtsordnung³. Nach einer einleitenden Darstellung ihrer Komponenten (die schon skizziert wurden) und der Quellen des äthiopischen Rechts behandelt er das öffentliche Recht (Verfassungs-, Verwaltungs-, Finanz- und Strafrecht), das Privatrecht unter Einschluß von Handels- und Arbeitsrecht und das Prozeßrecht. Obwohl er sein Buch bescheiden „Introduction“ nennt, ist es immerhin so umfassend, daß er Materien behandelt (wie das Seerecht, S. 281 ff.), von denen selbst äthiopische Juristen kaum etwas gehört haben dürften. Wertvoll sind auch die bibliographischen Hinweise und die Übersicht über die Gesetzgebung von 1942 bis 1969 am Schluß des Buches. In einer Darstellung des gesamten Rechts eines Landes in diesem Rahmen kann man nicht die Antworten auf alle Fragen zu finden hoffen, aber es gelingt dem Verfasser, sie anzusprechen und aufzuzeigen, wo tiefergehende Forschungen nötig sind. Entsprechend dem unterschiedlichen Forschungsstand sind die Teile nicht voll ausgewogen, besonders ausführlich ist der öffentlich-rechtliche Abschnitt, insbesondere die Darstellung der Verfassung. Hier geht der Verfasser sogar auf strittige Einzelfragen ein (wie das Verordnungsrecht des Kaisers — S. 113 ff.), während Privat- und Handelsrecht teilweise (außer dem Personen- und Familienrecht, in dem der Verfasser besonders sachverständig ist⁴) nur skizziert sind. Während das einem Werk, das eine erste Orientierung verschaffen soll, nicht angelastet werden kann, wird sein Wert gemindert durch einige offenkundige Fehler, die allenfalls

durch Zeitmangel erklärt, wenn auch nicht entschuldigt werden können. So behauptet er (S. 254), der Civil Code erwähne die Vertragsstrafe nicht, was dieser in Art. 1839 tut. Es ist zu hoffen, daß solche Fehler in einer zweiten Auflage berichtigt werden können.

Der Leser wird das Buch also nicht als abschließendes autoritatives Handbuch für das Recht Äthiopiens behandeln dürfen. Sucht er dagegen einen Überblick über die äthiopische Rechtsordnung, der ihrer Vielfältigkeit gerecht wird, die Spannung zwischen traditionellem und modernem Recht aufzeigt und einen guten Einstieg für weitere Forschung bietet, wird ihm das Buch eine wertvolle Hilfe sein. Brun-Otto Bryde

JOACHIM VOSS

Der progressistische Entwicklungsstaat

Seine rechts- und verwaltungstechnische Problematik.

Das Beispiel der Republik Guinea.

Schriftenreihe des Forschungsinstituts der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bd. 81, Verlag für Literatur und Zeitgeschehen, Hannover, 1971, 448 S.

Der Autor legt mit dieser Arbeit seine um einen Anhang erweiterte Dissertationsschrift vor, deren Inhalt dem interessierten Leser auszugsweise schon aus früher vom Autor veröffentlichten Aufsätzen* bekannt ist. Die Arbeit ist der Problematik des Aufbaus einer den politischen und wirtschaftlichen Bedürfnissen einer sich entwickelnden Gesellschaft angemessenen Staats- und Verwaltungsordnung als einem bisher vernachlässigten Aspekt der Entwicklungsländerforschung gewidmet. Der Formel vom „progressistischen Entwicklungsstaat“ bedient sich der Verfasser, um die doppelte Schwierigkeit des Aufbaus einer funktionstüchtigen

2 Vgl. auch den Aufsatz des gleichen Verfassers in dieser Zeitschrift: Vanderlinden, Quelques aspects fondamentaux du développement juridique Ethiopien, VRÜ 1970, S. 167 ff.

3 Redden, Ethiopia, Charlottesville 1969, kann kaum als solche Gesamtdarstellung angesprochen werden, da der Verfasser nur das öffentliche Recht (und dieses nicht zu gründlich) behandelt.

4 Vgl. sein Buch: Vanderlinden, The Law of Physical Persons, Addis Abeba 1969.

* Parlament und Verfassung im progressistischen Guinea, Probleme politischer Willensbildung, Afrika Spectrum, 1969, S. 18 f. (veröffentlicht unter dem Pseudonym Joachim Ernst); Die öffentliche Verwaltung im progressistischen Guinea, Afrika heute, 1970, Nr. 23 (Sonderbeilage); Gerichtsverfassung und Rechtsauffassung im progressistischen Guinea, Verfassung und Recht in Übersee, 1971, S. 139 f.

Staatsordnung unter gleichzeitiger Verfolgung eines nichtkapitalistischen Entwicklungsweges zu kennzeichnen. Der Lösung der rechts- und verwaltungstechnischen Probleme kommt nach seiner Auffassung angesichts der zentralen Bedeutung der Staatsorgane im sozialistischen Staat eine Schlüsselstellung für die künftige Entwicklung Guineas zu.

Die Arbeit geht zunächst den Anfängen administrativer und staatlicher Verantwortung der heutigen Führer Guineas in der Mitte der fünfziger Jahre nach. Darauf aufbauend beschreibt sie die Entstehung der Republik und die Etablierung des unabhängigen Regimes, das von Anbeginn eine Sonderstellung unter den afrikanischen Staaten einnimmt. Als dann folgen Abschnitte über die Ausformung der verfassungsmäßigen Ordnung Guineas in Parteistatut und Staatsverfassung, den glücklosen Aufbau einer systemgerechten Verwaltung und die bruchstückhaften Reformen der Rechtsordnung sowie die mit besonderem Nachdruck betriebene Umgestaltung der Wirtschaftsordnung. Abschließend schildert der Verfasser die Entstehung und Bewältigung der Staatskrisen.

Die trotz ihres Umfangs lebhaft geschriebene Arbeit versteht sich in erster Linie als Feldstudie. Über die Literatur hinaus stützt sie sich auf eingehende Recherchen an Ort und Stelle sowie auf das Studium zahlreicher, zum großen Teil bisher unerschlossener Primärquellen, insbesondere des äußerst umfangreichen Schrifttums der guineischen Einheitspartei.

Der Wert der Arbeit besteht nicht zuletzt darin, daß sie dank gründlicher und detaillierter Aufklärung der tatsächlichen Gegebenheiten vordergründige Vorstellungen auszuräumen und Verständnis für die politischen Optionen des Regimes wie für die überwältigenden praktischen Schwierigkeiten, mit denen es sich in der Folge konfrontiert sieht, zu wecken vermag.

Hartwig Rogge

YAKEMTCHOUK, ROMAIN

L'Afrique en Droit International

Paris Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence — R. Pichon et

R. Durand-Auzias, 1971

(Bibliothèque de Droit International, herausgegeben von Charles Rousseau, Bd. LXIII), 319 S.

In den sechziger Jahren ist eine ganze Reihe von Monographien erschienen, die zum Ziele hatten, die Haltung der nach der Dekolonisation in der Mitte unseres Jahrhunderts neu entstandenen Staaten gegenüber dem überlieferten Völkerrecht darzustellen. An erster Stelle sind hier V. A. Roeling, *International Law in an expanded World* (1960); W. Friedmann, *The Changing Structure of International Law* (1964), und O'Brien, *The New Nations in International Law and Diplomacy* (1965) zu nennen. Neben ungezählten Aufsätzen zu diesem Thema erschienen dann noch 1967 unter dem Titel „New Nations and the Law of Nations“ S. P. Sinhas Untersuchung über die Völkerrechtsauffassungen dieser Staaten, wie sie vor allem in den Dokumenten der Vereinten Nationen widergespiegelt wurden, und A. A. Mazruis „Towards a Pax Africana“, die vor allem Reden afrikanischer Politiker auswertete, sowie 1970 die Untersuchung des Rezensenten „Die Dritte Welt und das Völkerrecht“, die auf den Dokumenten der internen Konferenzen vor allem der neuen Staaten Asiens und Afrikas aufbaute. Die Gemeinsamkeit fast aller genannten und ungenannten Veröffentlichungen des vergangenen Jahrzehnts war die Anwendung generalistischer und indirekter Methoden für die Feststellungen oder — häufiger noch — Mutmaßungen über die Haltung der neuen Staaten zum überlieferten Völkerrecht. Diese Hingabe der Wissenschaft an den Umweg war zunächst dadurch bedingt, daß zu Beginn der sechziger Jahre eine Völkerrechtspraxis der neuen Staaten noch gar nicht vorlag und daß daher von Einzelfällen auf generelle Haltungen zurückgeschlossen werden mußte. Später zeigte es sich dann, daß präzise Informationen über